



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG Über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB Datenschutz AVV Europa)

1. Gegenstand der Bedingungen / Rechtsgrundlage

- (1) Der Verantwortliche (also der Auftraggeber) beabsichtigt, den Auftragsverarbeiter (also den Auftragnehmer) im Rahmen der Leistungsbeziehung (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) auf Basis von Einzelaufträgen/Rahmenvertragsabrufen (nachfolgend „Einzelvertrag“ genannt) mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Soweit der Auftragsverarbeiter in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten (nachfolgend auch „Daten“ genannt) verarbeitet bzw. soweit ein Zugriff auf personenbezogene Daten (insbesondere im Rahmen von Leistungen im Bereich Wartung / Fernwartung / IT-Fehleranalyse) nicht ausgeschlossen werden kann, gelten hierfür
- die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (nachfolgend auch „Einkaufsbedingungen“ genannt) sowie
 - die Bedingungen des zu jedem Einzelvertrag zusätzlich abzuschließenden Einzelvertrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (nachfolgend auch „**Einzel AVV**“ genannt).

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und Regelungen einer Einzel AVV gehen die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Etwas anderes gilt nur, soweit die Parteien in der Einzel AVV eine Abweichung von diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich und unter konkreter Bezugnahme auf die zu ändernde Regelung dieser Einkaufsbedingungen vereinbaren.

- (2) Verantwortlicher im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist die Deutsche Telekom AG (DTAG) oder ein verbundenes Unternehmen der DTAG im Sinne des Rahmenvertrages.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter vereinbaren die von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gemäß Art. 28 Absatz 7 DSGVO veröffentlichten Standardvertragsklauseln gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 (im folgenden „Klauseln“) mit den Präzisierungen und Ergänzungen der folgenden Anhänge I – V. Die Klauseln sind in Ziffer 2 aufgeführt. Soweit die Klauseln auf die Geltung von Regelungen entweder der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 verweisen, ist jeweils die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar. Eine Änderung der Klauseln ist unzulässig.

2. Standardvertragsklauseln („Klauseln“)

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von [zutreffende Option auswählen: OPTION 1: Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)] oder [OPTION 2: Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG] sichergestellt werden.

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3
Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4
Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5
Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6
Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7
Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten

Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

a) OPTION 1: VORHERIGE GESONDERTE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter darf keinen seiner Verarbeitungsvorgänge, die er im Auftrag des Verantwortlichen gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Der Auftragsverarbeiter reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die der Verantwortliche benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang IV. Die Parteien halten Anhang IV jeweils auf dem neuesten Stand.

OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von

der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß [OPTION 1: Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 33 und Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) 2018/1725].

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem

Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß [OPTION 1: Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß [OPTION 1: Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1725], die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes

Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß [OPTION 1: Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725] zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen

auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB-SVK Europa)

LISTE DER PARTEIEN

Parteien der Vereinbarung sind die Vertragspartner der **Einzel-AVV**.

ANHANG II

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB- SVK Europa)

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Die Verarbeitung wird in der **Einzel-AVV** beschrieben.

ANHANG III

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB-SVK Europa)

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHER- HEIT DER DATEN

Es werden folgende Maßnahmen vereinbart:

Fall-Variante 1:

- Der Auftragsverarbeiter nutzt allein oder zusätzlich die eigene (bzw. die eines Unterauftragnehmers) IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) oder die eigenen Endgeräte. Oder:
- Der Auftragsverarbeiter oder ein von ihm Beauftragter speichern in der eigenen IT-Infrastruktur oder in eigenen Endgeräten personenbezogene Daten des Verantwortlichen.

Es werden folgende TOM vereinbart: **TOM1**

ODER

Fall-Variante 2

- Der Auftragsverarbeiter nutzt die IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) des Verantwortlichen und greift mittels eigener (bzw. die eines Unterauftragnehmers) End-Geräte auf diese zu. Es erfolgt keine Datenspeicherung beim Auftragsverarbeiter oder einem Dritten.

Es werden folgende TOM vereinbart: **TOM2**

ODER

Fall-Variante 3

- Der Auftragsverarbeiter nutzt ausschließlich nur die IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) und End-Geräte des Verantwortlichen.

Es werden folgende TOM vereinbart: **TOM3**

ANHANG IV

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB SVK Europa)

LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER (INKL. UNTER-UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Unterauftragsverarbeiter und das für den Einsatz weiterer/künftiger Unterauftragsverarbeiter und Unter-Unterauftragsverarbeiter Genehmigungsverfahren (Option gem. Klausel 7.7) werden in der **Einzel-AVV** aufgeführt.

ANHANG V

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (EB-SVK Europa)

ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

1. Fernmeldegeheimnis
Sofern der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, auf elektronische Kommunikationsdaten zuzugreifen, gewährleistet er, dass sich die Vertraulichkeitsverpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen erstreckt auf den Inhalt und die näheren Umstände der elektronischen Kommunikation der betroffenen Personen, insbesondere die Beteiligung einer betroffenen Person an einem elektronischen Kommunikationsvorgang und die näheren Umstände fehlgeschlagener Kommunikationsversuche.
2. Direktes Auditrecht des Verantwortlichen
Sofern der Verantwortliche von dieser Vereinbarung betroffene personenbezogene Daten selbst im Auftrag eines anderen Verantwortlichen (nachfolgend „übergeordneter Verantwortlicher“ genannt) verarbeitet, räumt der Auftragsverarbeiter auf Anforderung des übergeordneten Verantwortlichen diesem dieselben Auskunfts- und Kontrollrechte ein, wie sie nach den Klauseln dem Verantwortlichen zustehen. Der Verantwortliche ist in diesem Fall vom Auftragsverarbeiter fortlaufend über die erteilten Auskünfte und durchgeführten Kontrollen schriftlich oder elektronisch zu informieren.
3. Qualitätssicherung
Sofern der Auftragsverarbeiter Zugang zu Systemen des Verantwortlichen hat, wird auf Folgendes hingewiesen: Der Verantwortliche behält sich vor, auf seinen eigenen Datenverarbeitungssystemen Überprüfungen zur Qualitätssicherung durchzuführen, sowie bezüglich

dieser Systeme Maßnahmen zur Missbrauchserkennung zu ergreifen. Dies umfasst möglicherweise den Zugriff auf die personenbezogenen Daten (darunter individuelle Benutzerkennungen und -namen, Kontaktangaben usw.) derjenigen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu diesen Systemen haben.

4. **Wartung, Fernwartung, IT-Fehleranalyse**
Sofern Leistungen im Bereich Wartung, Fernwartung und/oder IT-Fehleranalyse erbracht werden, gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - a. Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren. Vor Durchführung der Arbeiten werden sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter über etwa notwendige Datensicherungsmaßnahmen verständigen.
 - b. Alle Leistungen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert und protokolliert.
 - c. Die Daten dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Verantwortlichen und nur zu Fehleranalysezwecken verwendet werden. Sie dürfen ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Verantwortlichen verwendet werden oder auf Equipment des Auftragsverarbeiters, das zuvor vom Verantwortlichen für diesen Zweck freigegeben wurde. Die Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Verantwortlichen auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
 - d. Prüfungs- und Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen des Verantwortlichen werden nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / betroffenen Mitarbeiter des Verantwortlichen getroffen.
 - e. Der Auftragsverarbeiter wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten – auch in zeitlicher Hinsicht – so Gebrauch machen, als dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
 - f. Bei Fernzugriffen ist der Verantwortlichen - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen. Soweit die Funktionalität „Abbruch von Fernzugriffen durch den Verantwortlichen“ notwendig ist, werden sich die Vertragsparteien über die Einrichtung dieser Funktionalität und weiteren Modalitäten verständigen.
5. **Unterauftragsverarbeiter**
Dem Unterauftragsverarbeiter sind auch die Verpflichtungen gem. dieses Anhangs V entsprechend aufzuerlegen.
6. **Verschlüsselung**
Daten (einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten), die über öffentliche Netze zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter oder zwischen den Rechenzentren des Auftragsver-

beiters übertragen werden, müssen vom Auftragsverarbeiter standardmäßig verschlüsselt werden. Der Auftragsverarbeiter verschlüsselt auch Daten, die „at rest“ in seinen Systemen, einschließlich seiner Cloud-Umgebung, gespeichert sind.

7. **Backdoors**
Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass (1) er nicht absichtlich Hintertüren (Backdoors) oder ähnliche Programmierungen geschaffen hat, die für den Zugriff auf das System und/oder die Daten verwendet werden könnten, (2) er nicht absichtlich seine Geschäftsprozesse in einer Weise geschaffen oder geändert hat, die den Zugriff auf Daten oder Systeme erleichtert, und (3) dass die nationalen Gesetze oder die Politik der Regierung den Auftragsverarbeiter und/oder seine Unterauftragsverarbeiter nicht dazu verpflichten, Hintertüren (Backdoors) zu schaffen oder aufrechtzuerhalten oder den Zugriff auf Daten oder Systeme zu erleichtern oder dass der Auftragsverarbeiter und/oder seine Unterauftragsverarbeiter im Besitz des Verschlüsselungsschlüssels sind oder diesen aushändigen müssen.
8. **Internationale Datenübermittlungen**
Bezüglich Klausel 7.8 b der Klauseln ist sich der Auftragsverarbeiter bewusst, dass Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Standardvertragsklauseln, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, ein positives Ergebnis einer vom Auftragsverarbeiter vorzunehmenden Risikobewertung des Partners ist, der Daten im Drittland verarbeitet bzw. der aus dem Drittland Zugriff auf die Daten hat. Das Ergebnis und die wesentlichen zugrunde liegenden Erwägungen der Risikobewertung sind zu dokumentieren und auf Nachfrage dem Verantwortlichen nachzuweisen/vorzulegen.
9. **Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**
Ergänzend zu Klausel 7.6 e wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Auflagen - umgehend über sämtliche an den Auftragsverarbeiter oder den Unterauftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von Daten nach diesem Vertrag informieren.
10. **Vereinbarung Kopplungsklausel („Beitrittsklausel“)**
Die Klausel 5 – Kopplungsklausel - soll zur Anwendung kommen.
11. **Gesonderte Weisungen des Verantwortlichen (soweit erforderlich) werden in der [Einzel-**AVV**](#) aufgeführt.**